



- 1. Abrechnungshinweis:** Es gelten die – umseitig abgedruckten - Verrechnungssätze / Stundensätze des Büros Koppenhöfer. Abgerechnet wird minutengenau auf Nachweis. Dem Kunden werden sämtliche Leistungen, die vom Büro Koppenhöfer zur Erfüllung des Sachverständigenauftrags erbracht werden müssen, in Rechnung gestellt. Sämtliche mit unserem Büro geführten Telefonate - bis auf Telefonate zu Terminvereinbarungen (ca. 5 Minuten) – sind **kostenpflichtig**. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar.
- 2. Abrechnungshinweis:** Sämtliche Unterlagen / Informationen, die dem Sachverständigenbüro in Ihrer Sache zugesendet werden (per Post, per Fax, per E-Mail etc.), müssen zunächst verwaltet (Eingang vermerken, ggf. E-Mail-Anhänge ausdrucken, digital ablegen bzw. Papierablage etc.) und bearbeitet (lesen, auf Plausibilität prüfen, kommentieren etc.) werden. Die dafür anfallenden Zeitaufwendungen sind Sachverständigenleistungen mit dem Rechnungskürzel **[SV]**, die nach unseren Honorarsätzen dem Auftraggeber / Kunden in Rechnung gestellt werden. **Es obliegt dem Kunden / Auftraggeber dies Ihren Vertragspartner, ggf. Rechtsanwälten etc. mitzuteilen.** Denn auch diese von Dritten zugesendeten Unterlagen, Schreiben etc. werden dem Auftraggeber / Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.** Sachverständige sind verpflichtet, ihre Feststellungen objektiv und neutral zu treffen, so als ob sie in einer Rechtsstreitigkeit von einem Gericht beauftragt worden wären. Sachverständigenseits werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, Bauleistungen immer nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** beurteilt. Sachverständige sind keine Planer und können daher keine eventuellen Versäumnisse in der Planung sozusagen „rückwirkend heilen“. Sachverständige dürfen **nicht** planerisch tätig werden. Sollten Mängel, Schäden etc. festgestellt werden, so obliegt es dem Auftraggeber dies gegenüber seiner Vertragspartei (= z.B. ausführendes Unternehmen) geltend zu machen und ggf. unter Fristsetzung auf Mängelbeseitigung zu bestehen. Ein Sachverständiger darf keinen Rechtsrat erteilen.
- 4.** Sachverständige benötigen zur sorgfältigen Vorbereitung von Ortsterminen etc. Unterlagen, die sie rechtzeitig beim Auftraggeber anfordern werden. Das Beschaffen dieser Unterlagen ist **ausnahmslos** Sache des Auftraggebers. Unterlagen werden stichprobenartig, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auf Plausibilität geprüft. Die hieraus entstehenden Kosten der Prüfung sind vergütungspflichtig – auch ohne explizite Beauftragung hierfür. Etwaige Versäumnisse der zeichnerischen oder textlichen Planung (z.B. des Architekten) werden nicht standardmäßig geprüft, können aber gesondert schriftlich beauftragt werden.
- 5.** Verbindliche sachverständige Feststellungen bedürfen **ausnahmslos** der Schriftform. Alle mündlichen – auch fernmündlichen Aussagen – der Sachverständigen sind unverbindlich erteilt worden und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und/oder Richtigkeit. Der Auftraggeber entbindet die Sachverständigen **hiermit ausdrücklich** von der Haftung für mündlich erteilte Aussagen.
- 6.** Schriftliche Ausarbeitungen (Stellungnahmen, Protokolle, Berichte etc.) müssen vom Auftraggeber / Kunden schriftlich beauftragt werden. Schriftliche Ausarbeitungen unterliegen dem Urheberschutz und gegenüber Dritten wird die Haftung ausgeschlossen. Schriftliche Ausarbeitungen sind nur für die Auftraggeberseite für den angegebenen Verwendungszweck bestimmt und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Sachverständigen. Nachdrucken und kopieren – auch auszugsweise – ist nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet. Mit dem Sachverständigenvertrag werden nur Rechte der Vertragschließenden begründet.
- 7.** Sachverständigen ist es nicht erlaubt, über das übliche, leistbare Fachgebiet hinausgehende Begutachtungen vorzunehmen. Sie werden im Einzelfall den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinweisen und um Hinzuziehung eines Sonderfachmannes, wie beispielsweise Geologen, Energietechniker etc. bitten. Eine entsprechende Beauftragung von Sonderfachleuten **muss** stets vom Auftraggeber (= Kunden) erfolgen.
- 8.** Müssen Örtlichkeiten begangen werden, so hat der Auftraggeber für ungehinderte, rechtlich korrekte Zugänglichkeit und die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, Terminabstimmungen mit Bauleitern etc. vorzunehmen, Mobilien zu bewegen o. ä. Sollte das vertragliche Hausrecht bis zur Abnahme beim Vertragspartner, dem ausführenden Unternehmen (z.B. Bauträgerin etc.) liegen, so muss die rechtliche Betretbarkeit der Baustelle für die Sachverständigen gewährleistet sein.
- 9.** Halten Sachverständige Bauteilöffnungen für erforderlich, so werden sie den Auftraggeber hiervon rechtzeitig unterrichten und seine Zustimmung einholen. Der Auftraggeber muss Bauteilöffnungen – insbesondere welche vor der Abnahme erforderlich werden – seinem Vertragspartner schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Handwerker oder der Auftraggeber selbst mit Werkzeugen die Bauteilöffnungen vornehmen und diese wieder sachgerecht schließen. Sachverständige haften für keinerlei Schäden, gleichgültig auf welchem Rechtsgrunde mögliche Ansprüche beruhen mögen.
- 10.** Werden Sachverständige vor Gericht angehört oder als Zeuge vernommen, so sind die Kosten dieser Leistungen vom Auftraggeber zu tragen, abzüglich derjenigen Kosten, die von der Gerichtskasse dem Sachverständigen erstattet werden.

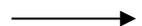
**Erklärung des Auftraggebers: Ich bin mit den zuvor beschriebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) einverstanden.**

**Ja**, ich bin mit den AGBs einverstanden.

**Nein**, ich bin mit den AGBs nicht einverstanden

**Ja**, einverstanden, aber Änderungswunsch besteht, nämlich bzgl.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Ort, Datum, Unterschrift





## Verrechnungssätze / Stundensätze

Angefallene Zeiten werden **minutengenau** abgerechnet  
 Rechnungskürzel in eckigen Klammern [SV] z.B. = Sachverständiger

Netto (ohne 19% MWSt.)	Brutto (inkl. 19% MWSt.)
------------------------------	--------------------------------

- |  |          |          |
|--|----------|----------|
| • Renate Koppenhöfer [SV],<br>Freie Sachverständige für Schäden an Gebäuden und Bewertung von<br>bebauten und unbebauten Grundstücken, Architektin und<br>Innenarchitektin ..... | 151,26 € | 180,00 € |
| • Sachverständige [SV] können sein: Diplom-Ingenieure (FH),<br>Architekten, Bauingenieure, Bauherrenberater, Fachberater.....  | 134,46 € | 160,00 € |
| • Sekretariatsarbeiten [SEK], nur Anlegen von Akten und Abschriften<br>von Diktataufnahmen sowie Technische Hilfskräfte [TH] ohne<br>akademischen Grad .....                     | 53,78 €  | 64,00 €  |
| • Fahrzeit [FZ] entsprechend Honorarsatz für [SV1] .....   | 151,26 € | 180,00 € |
| • Fahrzeit [FZ] entsprechend Honorarsatz für [SV2] .....   | 134,46 € | 160,00 € |
| • Fahrzeit [FZ] entsprechend Honorarsatz für [TH] .....  | 53,78 €  | 64,00 €  |
| • Fahrtkosten [FK] je km.....  | 0,59 €   | 0,70 €   |
| • Nebenkosten [NK], pauschal außer auf [FK].....   | 7,00 %   |          |
- Zu den Nebenkosten gehören u.a. Portokosten, Telefon, Mobilfunk, Internet-  
und/oder Telefax, Schreibwaren, Material für Druck- und Kopierarbeiten (bei  
Begehungsprotokollen, Stellungnahmen und Gutachten maximal 2 Anfertigungen).  
Fachbücher und Fachzeitschriften, kostenpflichtige Internetseiten, DIN-Normen,  
Regelwerke, Digitalkameraeinsatz, Fotoausdruck in Rahmen von Gutachten und  
Stellungnahmen, Akkuersatz, Reinigungs- bzw. Bekleidungskosten für den  
Baustelleneinsatz, Kleingerätschaften.  
Bei den Nebenkosten handelt es sich immer **nur um die reinen Material- und  
Verbrauchskosten** und nicht um den Zeitaufwand, der damit verbunden ist oder  
sein kann. Der Zeitaufwand wird immer nach den o.g. Sätzen (SV, SEK oder TH)  
abgerechnet. **Die Nebenkosten werden pauschal mit 7% des errechneten  
Gesamthonorars, ausschließlich der Fahrtkosten (FK) berechnet.**

### Sonstiges

- Für Ortstermine fallen immer erforderliche Vor- und Nachbearbeitungszeiten an,  
die ebenso minutengenau abgerechnet werden.
- Kosten für Gebäude-Thermografie mit eigener Wärmebildkamera auf Anfrage.
- Kosten für Geräteinsatz (z.B. Feuchtigkeitsmessgerät etc.) werden mit einem  
Pauschalbetrag von **20 €** pro Ortstermin zzgl. 7% NK, zzgl. 19% MwSt. berechnet.
- Bei zeitlicher Besichtigung mehrerer beieinander liegenden Baustellen werden die  
Fahrtkosten entsprechend anteilig aufgeteilt.
- Alle Brutto-Beträge sind inklusive 19% Mehrwertsteuer, aber ohne 7% NK.

Stand: Juni 2018

Name: \_\_\_\_\_ Ort, Datum, Unterschrift

